

Verordnungsblatt für die Gemeinde Lechaschau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 15. Dezember 2025

11. Wassergebührenordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 13. Dezember 2025 über die Erhebung von Wassergebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Für den Anschluss eines Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Bereitstellung von Wasserzählereinrichtungen, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Anschlussgebühr
- b) Erweiterungsgebühr
- c) Benützungsg Gebühr
- d) Zählergebühr

§ 2

Bemessungsgrundlage der Gebühren

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlichen geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Erweiterungsgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlichen geschaffenen Baumasse;.

(3) Für die Benützungsg Gebühr dient als Bemessungsgrundlage der Wasserbezug laut Zählerstand.

(4) Für die Zählergebühr dient als Grundlage die im Anschlussobjekt eingebaute Zählertyp.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage oder technischen Verbesserung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benützung der Wasserversorgungsanlage entsteht mit dem Wasserbezug.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Zählerbereitstellung entsteht ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Wasserbenützungsg Gebühr wird in Form von Akonto-Zahlungen mit der 2., 3. und 4. Quartalsvorschreibung vorgeschrieben.
Die Höhe der Akonto-Zahlung wird mit 80% des Vorjahresverbrauches festgesetzt.
Die Endabrechnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen mit der 1. Quartalsvorschreibung und werden hierbei die Akonto-Zahlungen berücksichtigt.
Die Zählermiete für das laufende Jahr wird mit der 1. Quartalsvorschreibung vorgeschrieben.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 2,54 incl. 10% USt. je m³ Baumasse.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend der anfallenden Kosten vom Gemeinderat festgelegt.
- (3) Die Höhe der Benützungsg Gebühr beträgt € 1,33 incl. 10% USt. je m³ Wasserverbrauch.
Die Höhe der Benützungsg Gebühr für die Versorgung der Gemeinde Wängle im Ortsteil Hinterbichl beträgt € 1,20 incl. 10% USt. je m³ Wasserverbrauch
- (4) Die Zählergebühr beträgt für die Zählertypen
 - a) 3-5 m³ Zähler € 13,00 incl. 10% USt.
 - b) 7 m³ Zähler € 20,00 incl. 10% USt.
 - c) 20 m³ Zähler € 28,00 incl. 10% USt.

Die Zählermiete kann nur halbiert werden und beträgt pro angefangenem Halbjahr 50 v.H.

- (5) Für Schwimmbäder innerhalb und außerhalb von Gebäuden beträgt die Anschlussgebühr € 2,40 je m³ des Beckeninhaltes incl. 10% USt.

§ 6

Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Objekte und Grundstücke verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über.

§ 7

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Weiters ist der Anschlussnehmer verpflichtet, offensichtliche Störungen oder Gebrechen an der Wasserzählanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 18.02.1992 über die Erhebung von Wassergebühren, kundgemacht vom 19.02.1992 bis 06.03.1992 außer Kraft. Die letzte Änderung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau am 05.11.2024 beschlossen und vom 13.11.2024 bis 28.11.2024 kundgemacht.

Die Bürgermeisterin:
Mag. Eva Wolf